

§ 0828 ZPO

Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts

- (1) Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstand haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.
- (2) Als Vollstreckungsgericht ist das [Amtsgericht](#), bei dem der [Schuldner](#) im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das [Amtsgericht](#) zuständig, bei dem nach § [23 ZPO](#) gegen den [Schuldner](#) Klage erhoben werden kann.
- (3) Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die [Sache](#) auf Antrag des [Gläubigers](#) an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.